Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen

Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Naturschutzinitiative e.V. (NI)
unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle
Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de
www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte
Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

Stellungnahme der Naturschutzinitiative
Zur Erddeponiestandorts in Hennef - Meisenbach
Gleichlautend an die Bezirksregierung Köln

09.09.2026

Änderung des Regionalplanes für den RB Köln, Festlegung eines Erddeponiestandorts in Hennef - Meisenbach. Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie die folgenden Einwendungen der Naturschutzinitiative e.V. (NI) zur Kenntnis.

1. Das Vorhaben

Geplant ist an der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz südwestlich Kircheib die Errichtung einer Deponie für unbelastete Erden auf einer Fläche von ca. 6,4 ha. Die Deponie soll bis zu einer Höhe von 15 m aufgebaut werden und in 14 Jahren Betriebszeit ein Volumen von ca. 423.500 m³ erreichen. Während die offen gelegte Begründung eine Verfüllhöhe von 15 m verkündet, werden in anderen (wohl älteren) Dokumenten lediglich 12 m genannt. Der Widerspruch ist aufzulösen.

Für die Regionalplanänderungen müsste der bestehende Vorrang eines Gebietes zum Schutz der Natur lokal und mindestens für die Nutzungszeit zurückgenommen werden.

Die Naturschutzinitiative e.V. erhebt schwere Bedenken gegen das Vorhaben aus folgenden Gründen:

2. Bereiche für den Schutz der Natur haben Vorrang und können beeinträchtigt werden

In der Landesplanung festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur sind als solche zu respektieren und nicht zu beanspruchen.

Das Talsystem von Krabachtal / Ravensteiner Bachtal ist wohl eines der wertvollsten Sieg-Seitentäler und überwiegend gekennzeichnet durch extensive Landwirtschaft (hoher Anteil artenreiches Grünland), naturnahe Wälder und Gebüsche, aufgelassene Teiche als Wasserflächen und ein ausgiebiges naturnahes Bachsystem mit wertvollen Quellbereichen. Auch wenn die geplante Änderungsfläche sich direkt nicht mit sehr hochwertigen (biotoperfassten) Flächen überschneidet, so ist doch über die Nutzungszeit ein starker Einfluss auf die angrenzenden wertvollen Flächen anzunehmen. Abschwemmungen von Zufahrtstraßen und Abwehungen der Deponie können den Quellbach des Krabaches beeinträchtigen.

3. Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten

Das nordwestlich liegende NSG „Kircheib“ als Teil des FFH-Gebietes „Leuscheider Heide“ kann sich durch Abwehungen von der Deponie oder von Zufahrtsstraßen verschlechtern. Schutzgegenstand dort sind FFH-Lebensraumtypen extrem nährstoffarmer Böden, hier besonders Heidemoore/Feuchtheiden (LRT 4010), trockene Heiden (LRT 4030) und Übergangsmoore (LRT 7140).

Dass nach FFH-Vorprüfung auf die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung verzichtet werden soll, können wir nicht nachvollziehen.

4. Landschaftsschutz / Schutz historischer Kulturlandschaften

Die geplante Deponie liegt in einem Landschaftsensemble, was eine historische Grenzsituation umfasst. Der „Dreiherrenstein“, der praktisch direkt an der Deponie-Nordostseite zu liegen käme, würde durch das neue Umfeld in ein unschönes, profanes Umfeld gerückt. Er erinnert an die historische Grenzsituation zwischen der Grafschaft (später Herzogtum) Berg, der Grafschaft Sayn und dem Erzbistum Köln.

Die Erfahrung der Grenzsituation ist aber nicht auf dieses Denkmal bezogen. Vielmehr wird die eigentliche Grenzsituation an der historischen Köln-Frankfurter Handelsstraße (heute B8) westlich des Ortes Kircheib erfahrbar. Hier kumuliert der Landschaftseindruck mit der wie eine alte Wehrkirche gestalteten Kirche von Kircheib als zunächst höchsten Punkt, bis der Kircheiber Sattel weiter zum Höhenzug Leuscheid ansteigt. Um Kircheib herum gibt es einige Bodendenkmäler in Form alter Wälle als Grenzbefestigungen.

Die geplante Deponie soll gut 15 m hoch aufragen und kommt damit nur unwesentlich unterhalb der umgebenden Baumkronen zu liegen. In einem rekultivierten/renaturierten Zustand mit aufwachsenden Bäumen wäre wohl hier dann der landschaftliche Kumulationspunkt, statt an der Kirche Kircheib. Ferner sind in der Planung unnatürlich steile Böschungen zu bemängeln, die sich nicht in das Landschaftsbild einfügen und das Wesen einer Deponie auf Dauer konservieren. Es wird zudem befürchtet, dass von der Straße B8 aus (zumindest aus Hennef kommend) die Deponie als blickbestimmendes Element wahrgenommen werden wird.

Es ist somit falsch, wenn der Umweltbericht unter Kap. 5.8 zur Erkenntnis kommt, „*dass weder im Plangebiet noch im Umfeld des Änderungsbereichs ein regionalbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich verortet werden kann*“. Die Verweise auf ausgewertete Quellen

zeigen, dass die Planer hier lediglich NRW-Quellen herangezogen haben und der deutlich empfindlichere angrenzende Kulturlandschaftsteil auf Rheinland-Pfälzischer Seite völlig ignoriert wurde. Entsprechend hat auch die Kreisverwaltung Altenkirchen in ihrer Stellungnahme vom 10.7.2025 der Planung aus Gründen des Landschaftsbildes nicht zugestimmt.

Ferner ist herauszustellen, dass das überlagernde Landschaftsschutzgeiet „Uckerather Hochfläche“ die hier geplante Nutzung ausschließt. Es bedarf dazu einer Befreiung, die schwer zu begründen ist.

Überhaupt sehen wir das Risiko, dass es nach einer Laufzeit von 14 Jahren zu einer Änderungsplanung kommt und statt einer Renaturierung hier auf einem dann „vorbelasteten Ort“ ein Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik entsteht. Dieses würde nochmals den landschaftsfremden Eindruck eines Deponiekörpers verstärken. Ein solches Sondergebiet wäre unter den aktuellen Voraussetzungen hier wohl nicht genehmigungsfähig.

5. Fazit

Die FFH- wie UVP-Vorprüfung sehen wir als unzureichend an. Der geplante Deponiestandort befindet sich in einem schutzbedeutsamen Umfeld, bei dem davon auszugehen ist, dass das geplante Vorhaben aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes / Schutz von Kulturlandschaften beeinträchtigend wirkt. Beeinträchtigungen von angrenzenden FFH-Gebieten sehen wir als nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigungen wären somit vertiefter zu betrachten. Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) empfiehlt unter Einrechnung der Risiken, dass dieser Deponiestandort zurückgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen